

Literatur:

Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg), Sportrecht in der Praxis (2012);
Grundeil/Karollus (Hrsg), Berufssportrecht I (2008);
Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht² (2007);
Hilpert, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) (2009); *Hilpert*, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland (2007);
Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine² (2002).

→ Literatur-Tipp



Brodil/Mazal/Windisch-Graetz,
Der ruhende Ball – Miscellen zum
Berufsfußballrecht, ZAS spezial (2012)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
 Fax: (01) 531 61-455
 E-Mail: bestellen@manz.at
 Besuchen Sie unseren Webshop unter
 www.manz.at

Ein – lohnender – Blick ins schweizerische Haftpflichtrecht¹⁾

ZVR 2013/104

§§ 1325 ff ABGB;
 § 273 ZPO;
 § 332 ASVG

schweizerisches
 Haftpflichtrecht;

Personen-
 schaden;

Schmerzensgeld;

Judocu

Auf dem Gebiet des Personenschadens, vornehmlich beim Erwerbsschaden, bei den Pflegedienstleistungen, dem Unterhaltersatz und dem Schmerzensgeld geht es mitunter um hohe Summen. Das schweizerische Haftpflichtrecht stellt wie das deutsche und österr auf den Ausgleich des konkret erlittenen Schadens ab. Wegen unterschiedlicher Herangehensweisen und präziserer rechtstatsächlicher, vornehmlich statistischer Unterlagen gelangt man aber in der Schweiz zu anderen, zumeist deutlich höheren Zusprüchen als in Deutschland und auch Österreich.

Von **Christian Huber**

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Zugänglichkeit und institutionelle Rahmenbedingungen
- C. Beiträge aus der FS Brehm
 1. *Landolt*, Berechnung des Heimpflegeschiedens – Grundsätze und Besonderheiten 219
 2. *Pribnow/Benjamin*, Substanziierungspflicht im Regressprozess 349
 3. *Schöbi*, Lex dura sed lex? Zur Vereinbarkeit der (absoluten) Verjährung mit der EMRK 417
 4. *Weber*, Wie Dinge sich bedingen – Korrelationen in der Entwicklung des Personenschadens 459
- D. Besonderheiten des schweizerischen Haftpflichtrechts unter abschließender Bezugnahme auf das Lehrbuch von *Fellmann/Kottmann*

A. Einleitung

Der OGH stützt sich bei der Begründung von Entscheidungen nicht nur auf die eigene Vorjudikatur, sondern berücksichtigt verdienstvollerweise gebührend auch die österr Literatur.²⁾ Bei besonders wichtigen Entscheidungen³⁾ blickt er darüber hinaus über den Tellerrand des österr Rechts, wobei es – historisch und sprachlich bedingt – idR um eine Heranziehung

von höchstrichterlichen Entscheidungen, Handbüchern und Kommentaren aus Deutschland geht. Das Erscheinen zweier besonders bedeutsamer Bücher,⁴⁾ der Festschrift für den Doyen des schweizerischen Haftpflichtrechts *Roland Brehm* sowie des 1.125 Seiten umfassenden Lehrbuchs zum „Schweizerischen Haftpflichtrecht I“ von *Fellmann/Kottmann*, zu dem es in Deutschland und Österreich jedenfalls vom Umfang her keine annähernde Entsprechung gibt, ist der Anlass, den österr Haftpflichtjuristen dafür zu sensibilisieren, dass zu vielen Problemen die Schweiz nicht – wie etwa noch vor 30 Jahren – Rezipientin, sondern heute Meinungsführerin ist. Die Einbeziehung schweizerischer Quellen wäre für den österr Haftpflichtjuristen nicht bloß eine weitere Sicht zur eigenen und der des deutschen Rechts; vielmehr handelt es sich einerseits um eine Rechtsordnung mit vergleichbaren Strukturen, deren Inhalte in deutscher Sprache zu-

1) Zugleich Besprechung von *Fuhrer/Chappuis*, Liber amicorum *Roland Brehm* (2012), sowie *Fellmann/Kottmann*, Schweizerisches Haftpflichtrecht I (2012).

2) *Ch. Huber*, Beiträge zum Verkehrsunfallrecht in der „Festschrift 200 Jahre ABGB“, ZVR 2012, 292 (295).

3) Pars pro toto seien genannt OGH 2 Ob 84/01 v, *Trauerschmerzensgeld*, ZVR 2001/73; OGH 2 Ob 113/09 w, *frustrierte Aufwendungen*, ZVR 2010/157 (*Ch. Huber*).

4) Zur herausragenden Erläut des Personenschadens im schweizerischen Recht im Zürcher Kommentar durch *Landolt* bereits *Ch. Huber*, Der Umfang des Personenschadens im schweizerischen Recht, ZVR 2010, 44.

gänglich sind; andererseits nimmt das schweizerische Recht Impulse der französischen⁵⁾ und italienischen Rechtsordnung auf, da es sich in der Schweiz insoweit um Landessprachen handelt, was die Rezeption dortiger Rechtsfiguren erleichtert.

B. Zugänglichkeit und institutionelle Rahmenbedingungen

Mit der Datenbank Judocu⁶⁾ steht für die Universitäten, den OGH und die sonstigen Gerichte, Privat- und Sozialversicherer, Schadensregulierungsunternehmen und größere Anwaltskanzleien eine – leistbare – Informationsquelle zur Verfügung, die es ermöglicht, sich mit der schweizerischen Rechtslage vertraut zu machen und auf dem Laufenden zu bleiben. Die Tagungsbände des jährlich im Jänner in Zürich stattfindenden „Personen-Schaden-Forums“ (jährlich ca 400 Teilnehmer!) sowie die Zeitschrift „Haftung und Versicherung“ sind Kristallisationspunkte der Diskussion. Zu betonen ist, dass es im schweizerischen Recht ein besonders ausgebautes Sozialversicherungsrecht gibt, sodass dem Regressrecht – der Entsprechung zu § 332 ASVG – ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Auf Augenhöhe mit den Haftpflichtversicherern führen Vertreter der SozVTr und Anwälte (der Geschädigten) eine überaus gehaltvolle Diskussion, wobei hervorzuheben ist, dass die Schweiz – wie Deutschland – Fachanwälte für Haftpflicht- und Versicherungsrecht eingeführt hat, was sich positiv auf die Qualität der Schadensregulierung auswirkt. Förderlich ist zudem, dass eine namhafte Anzahl von Versicherungsjuristen, Richtern und Anwälten an den Universitäten als Lehrbeauftragte bzw (Hon.-)Professoren tätig sind, die nicht nur in die Aus- und Fortbildung der Juristen eingebunden sind, sondern auch literarisch den Diskurs bereichern.

Wie in Österreich hat das Ringen um eine Reform des Haftpflichtrechts die Befassung mit schadenersatzrechtlichen Fragen befördert. In der Schweiz steht zudem eine grundlegende Reform des Versicherungsvertragsrechts an, was in Deutschland im Jahr 2007 bereits erfolgt ist. Im Folgenden sollen einige namentlich für das Verkehrsrecht bedeutsame Beiträge aus der FS Brehm exemplarisch zum Anlass genommen, Besonderheiten des schweizerischen Haftpflichtrechts darzustellen, um einerseits Unterschiede zum österr Recht hervorzuheben, andererseits aber auch aufzuzeigen, inwieweit de lege lata oder de lege ferenda übernahmewürdige Positionen auszumachen sind:

C. Beiträge aus der FS Brehm

1. Landolt, Berechnung des Heimpflegeschadens – Grundsätze und Besonderheiten 219

Das schweizerische Recht zeichnet sich bei Bemessung einer Rente dadurch aus, dass bei der erstmaligen Festsetzung künftige Änderungen abschließend einbezogen werden müssen, weil eine spätere Abänderung – auch wegen wesentlicher Umstände – nicht in Betracht

kommt. Landolt⁷⁾ nimmt daher an, dass Angehörige nur bis zu einem Alter von 70 Jahren in der Lage sein werden, einen Verletzten zu Hause zu betreuen. Danach sind nicht die Kosten der Pflege in den eigenen vier Wänden, sondern die – meist geringeren – eines Heims zugrunde zu legen. Angenommen wird ein solcher Wechsel aber auch, wenn der Verletzte 70 oder 75 Jahre alt ist. Das österr Recht lässt bei einem Wechsel der Pflege durch Angehörige zum Heim eine Anpassung zu, weil insoweit eine wesentliche Änderung vorliegt; es besteht indes die Gefahr, dass es insb bei einer nicht an einen Index gebundenen Rente während der Angehörigenpflege zu einer Unterentschädigung kommt. Landolt⁸⁾ sensibilisiert dafür, dass die Kostensteigerungen bei der Betreuung durch Angehörige – in der inflationsarmen Schweiz! – mit 5,5% pro Jahr zu veranschlagen sind, während die Teuerungsrate der Konsumentenpreise mit 2,53% angegeben wird; es erfolgt dabei eine Extrapolation von Durchschnittswerten der Vergangenheit in die Zukunft. Bei den Heimkosten wird ein Mittelwert der Verbraucherpreise, des Reallohnindex und des Baubetreuungsindex angenommen, was ebenfalls einen Wert von über 5% ergibt. Auch wenn im Moment die Inflation in Österreich moderat sein mag, hat die Wahl des richtigen Index mittel- bis langfristig enorme Auswirkungen auf das Ausmaß des Ersatzes. Da eine Mischung mehrerer Indexe nach § 8 Abs 2 EO im österr Recht nicht zulässig ist,⁹⁾ hängt die Zuerkennung des jeweils geschuldeten Ausgleichs davon ab, dass rechtstatsächlich passende Indexe vorhanden sind bzw entwickelt werden.

Beim Heimpflegeschaden erläutert Landolt¹⁰⁾ die Frage, ob „Subventionen“ beim Regress ersatzfähig sein sollen. Dabei geht es um eines der zentralen Probleme des Regressrechts von SozVTr überhaupt, ohne dass dies bisher von den Regressgläubigern – in Österreich – in voller Tragweite erkannt worden ist: SozVTr erbringen Sachleistungen, wofür sie gewisse Aufwendungen tätigen. Verschiedene Träger der öffentlichen Hand, namentlich Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden, leisten dafür Zuschüsse und/oder übernehmen das Risiko, dass die erbrachten Leistungen durch Beiträge nicht gedeckt werden. Insgesamt ist die Finanzierung kompliziert. Häufig ergibt sich ein ganzes Knäuel von Zahlungen und Defizitübernahmen. Selbst wenn man dieses Knäuel entwirrt, stellt sich die Frage der Zurechnung zum einzelnen Leistungsempfänger, sei das nun ein Patient¹¹⁾, ein behinderter Schüler¹²⁾, eine zu betreuende Person in einem Pflegeheim oder einer geschützten Werkstätte¹³⁾. In der Schweiz

5) In der hier besprochenen FS Brehm ist fast die Hälfte der Beiträge in französischer Sprache verfasst.

6) www.judocu.ch

7) In FS Brehm (2012) 220.

8) In FS Brehm (2012) 230.

9) Jakusch in Angst, EO² (2008) § 8 Rz 17.

10) In FS Brehm (2012) 228.

11) OGH 2 Ob 95/11 a Zak 2012/460, 239; Bestimmung der maßgeblichen Krankenhausgebührensätze.

12) OGH 8 Ob 126/11 d: überwiegend verjährte Regressforderungen des Bundeslandes Steiermark wegen mit Händen zu greifender Überforderung des Landesgesetzgebers bei Schaffung passender oder Unterlassung der Anordnung jeglicher Legalzessionsnormen.

13) OGH 2 Ob 190/09 v Zak 2010/450, 258; Versagung der Betreuungskosten für eine geschützte Werkstätte.

hat sich die Meinung herausgebildet, dass personenbezogene Zuschüsse regressfähig seien, auch noch Zuschüsse zu den Betriebskosten, nicht aber solche zu den Baukosten.¹⁴⁾ Da die SozVTr mehr sparen (müssen), geht man in der Schweiz zunehmend dazu über, von den Leistungsempfängern Selbstbehalte zu verlangen. Das führt schadenersatzrechtlich dazu, dass ein individueller Vermögensnachteil beim Verletzten auszumachen ist, mit der Folge, dass dieser auf den Ersatzpflichtigen überwälzbar ist.

Hat man das Phänomen mangelnder Kostendeckung und des Erfordernisses unterschiedlicher Formen von Bezuschussung erkannt, ist die grundsätzliche Lösung als Ausprägung der Schadensverlagerung mE relativ einfach: Ob der SozVTr selbst Aufwendungen tätigt oder diese auf weitere Personen überwälzt, kann für die Ersatzfähigkeit gegenüber dem Schädiger keinen Unterschied machen, um welche Kosten auch immer es sich handelt. Die Frage der Zurechnung zum einzelnen Geschädigten mag einem mit betriebswirtschaftlichem Gedankengut nicht Vertrauten kompliziert erscheinen, so kompliziert, dass man das Handtuch wirft und jeglichen Ersatz versagt;¹⁵⁾ die betriebswirtschaftliche Vollkostenrechnung ist indes das Instrument, mit dem eine solche Zuordnung auf Euro und Cent möglich ist. Klärungsbedürftig mag die Frage der Aktivlegitimation sein; beim strukturell vergleichbaren Problem des Erwerbsschadens eines Gesellschafters¹⁶⁾ oder der Besuchskosten von Angehörigen¹⁷⁾ hat der OGH sich für eine Bündelung der Ansprüche in der Hand einer Person, dort in der des unmittelbar Verletzten entschieden. Das erscheint auch beim Regress des SozVTr der passende Ansatz zu sein, was zu einer Aktivlegitimation des Leistungserbringers auch für die erhaltenen Zuschüsse führt.¹⁸⁾ Zur Sicherheit ist den Akteuren zu raten, Abtretungserklärungen der Subventionsgeber für den Fall der Fremdschädigung des leistungsberechtigten Versicherten einzuholen. Jedenfalls erscheint es wenig folgerichtig, die Überwälzbarkeit der gesamten Aufwendungen auf den Ersatzpflichtigen davon abhängig zu machen, ob eine Verlagerung auf ein oder mehrere Kollektive erfolgt oder – infolge knapper Kassen – eine Selbstbeteiligung des Versicherten vorgesehen ist.

2. Pribnow/Benjamin, Substanziierungspflicht im Regressprozess 349

Ungeachtet des Grundsatzes „iura novit curia“ hat der Parteienvertreter des Klägers all die Tatsachen vorzutragen, die dem Gericht eine Subsumtion unter die anzuwendenden Rechtsnormen ermöglichen. Die Kenntnis des anzuwendenden Rechts durch den klägerischen Anwalt ist somit unabdingbar geboten.¹⁹⁾ Allerdings verweisen Pribnow/Benjamin²⁰⁾ für das schweizerische Recht darauf, dass der Richter auch Tatsachen berücksichtigen kann, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind. Der Richter kann durch entsprechende Fragen eine unvollständige Parteiensubstanziierung ergänzen. Jedenfalls wenn ein Vortrag von Tatsachen zumindest andeutungsweise bzw in rudimentärer Form erfolgt, kann eine Unterlassung der richterlichen Fragestellung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstel-

len.²¹⁾ Zu beachten ist freilich, dass in der Praxis „die Substanziierungspflicht der Stab in der Hand des Richters“ ist, „den dieser über die Partei (idR den Kläger) bricht, mit dessen Vorbringen (aus welchem Grund immer) er sich nicht auseinandersetzen möchte. Das formelle Recht kann nicht nur dazu dienen, die Wahrheit zu finden und dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen, sondern ebenso dazu, missliebige Parteien oder, noch beliebter, missliebige Parteienvertreter abzustrafen.“²²⁾ Willkürliche Handhabungen aus der Rsp der schweizerischen Tatgerichte werden in der Folge geschildert, wobei darauf hingewiesen wird, dass den Tatgerichten auf diesem Feld weitgehende Freiheit eingeräumt wird, die durch das Bundesgericht nur ausnahmsweise korrigiert werden.²³⁾ Mögen solche Fehlgänge österr Gerichten – hoffentlich – nicht passieren; soweit sie aber vorkommen (sollten), ist der OGH aufgerufen, sie als revisionswürdige Frage zu behandeln und einer Korrektur zu unterziehen.

Wie im deutschen Recht gilt im schweizerischen Recht für die Anspruchsbegründung das Gebot der strikten Beweisführung (im deutschen Recht nach § 286 dZPO), während für den Anspruchsumfang, namentlich den künftigen Schaden, Beweiserleichterungen bestehen (im deutschen Recht § 252 S 2 BGB bzw § 287 dZPO). Während im österr Recht die Modalitäten der richterlichen Schadensschätzung in § 273 ZPO geregelt sind, also im Prozessrecht, findet sich im schweizerischen Recht die korrespondierende Norm in Art 42 Abs 2 OR, sohin im materiellen Recht. Auch im schweizerischen Recht ist es nicht ausreichend, dass der Kläger nachweist, dass ein Schaden entstanden ist, worauf der Richter mit den Parteien zusammen die Höhe des Schadens ermittelt. Vielmehr hat der Kläger alles ihm Zumutbare zu tun, um die Grundlagen für die Schadensschätzung zu ermöglichen.²⁴⁾ So hat das Bundesgericht – mE durchaus zu Recht – ausgesprochen, dass eine richterliche Schadensschätzung nicht in Betracht kommt, wenn Belege für die Inanspruchnahme medizinischer Dienstleistungen vorhanden sind, die verletzte Person aber behauptet, nicht die Kraft zu haben, solche zu ordnen. Jedenfalls bei Vertretung durch einen Anwalt muss dieser in der Lage sein, den

14) Landolt in FS Brehm (2012) 229 unter Berufung auf das Gutachten von Denger v 23. 10. 1998.

15) So OGH 2 Ob 190/09 v Zak 2010/450, 258; krit dazu Ch. Huber in Schwimann, ABGB-TaKom² § 1325 Rz 103 a.

16) OGH 2 Ob 238/07 z ZVR 2008/239 mit Besprechungsaufsatz Ch. Huber, Auslandsunfall eines deutschen Ehepaars in Österreich, ZVR 2008, 484.

17) Nachw bei Ch. Huber in Schwimann, ABGB-TaKom² § 1325 Rz 36.

18) Bei den Selbstbehalten stellt sich das Problem nicht, weil die verletzte Person selbst aktivlegitimiert bleibt.

19) Zur grundsätzlichen Zurückverweisung durch den OGH, wenn dieser die Parteien mit einer neuen Rechtsansicht überrascht: OGH 4 Ob 99/12 f EvBI 2012/125 (Zoppel): nachbarrechtlicher Unterlassungsanspruch.

20) In FS Brehm (2012) 351.

21) Überaus großzügig idS OGH 7 Ob 289/08 p ZVR 2010/47 (Ch. Huber): Der klägerische Anwalt formulierte ein unschlüssiges Begehren, verwechselte EKHG und KHVG, Geschädigten und Schädiger sowie die Haftung des Lenkers und des Halters. Selbst dann erfolgte eine Zurückverweisung zur Verbesserung, freilich ebenfalls mit der Einschränkung, dass dadurch kein Vorbringen ermöglicht werden soll, das bisher nicht einmal andeutungsweise erstattet wurde.

22) Pribnow/Benjamin in FS Brehm (2012) 353.

23) Pribnow/Benjamin in FS Brehm (2012) 353 f.

24) Pribnow/Benjamin in FS Brehm (2012) 355.

Belegwust in eine prozesstaugliche Form zu bringen. Mit diesem Ausspruch des Bundesgerichts zählt nun auch das Auswerten und Ordnen von Belegen aus Schuhgeschäften zu einer anwaltlichen Aufgabe, wobei diese dann freilich entsprechend zu entschädigen ist.²⁵⁾

Im Rahmen des Erwerbsschadens ist es als notorisch anzusehen, dass mit steigender Produktivität auch der Wert der Arbeit der schweizerischen Arbeitnehmerschaft und damit deren Reallohniveau ständig steigen.²⁶⁾ Darüber hinaus entwickelt sich der Reallohn im Laufe des Erwerbslebens in einer parabelförmigen Kurve. Die generelle Reallohnsteigerung wird in der Schweiz mit durchschnittlich 1% pro Jahr angenommen. Das Bundesgericht hat beim Erwerbsschaden bisher eine Entwicklung allein gestützt auf die Statistik nicht anerkannt, allerdings auch nicht abschließend abgelehnt. Bei Kinderschäden ist aber nicht zu erkennen, worauf sonst abgestellt werden soll als auf die statistische Entwicklung. Für das österr. Recht ist diese Beobachtung insofern bedeutsam, als sich künftige Zuwächse beim Erwerbseinkommen aus drei Komponenten zusammensetzen, nämlich Inflationsabgeltung, Reallohnsteigerung und individuellem beruflichen Aufstieg, wobei sich bis zum Anfang des 50. Lebensjahrs diese Komponenten meist kumulieren. Womöglich ist die Bezugnahme auf die – schweizerische – Arbeitnehmerschaft zu pauschal. Gerade in der Schweiz – und wohl auch in Österreich – liegen detailliertere statistische Untersuchungen vor.²⁷⁾

So zutreffend die parabelartig ansteigende Entwicklung für geistig Tätige sein wird, für manuell Tätige wird das nicht für alle Berufe richtig sein. Dazu kommt, dass – anders als in der Schweiz und Österreich – es mitunter zu einer Stagnation bzw. kalten Enteignung durch Nulllohnstunden von Arbeitnehmern und Beamten kommt.²⁸⁾ Beim Haushaltsschaden anerkennt die schweizerische Rsp. eine abstrakte Berechnung unter Bezugnahme auf die SAKE²⁹⁾-Tabellen. Die Hürde der Substanziierungslast, an der in Deutschland viele Begehren scheitern,³⁰⁾ ist in der Schweiz – zu Recht – herabgesetzt.³¹⁾ Anders als in einem Unternehmen führt der Haushaltsführer keine Aufzeichnungen darüber, welche Tätigkeiten er als Gesunder in welchem Ausmaß erledigt (hat), weshalb er im Verletzungsfall häufig in Beweiswierigkeiten gerät.³²⁾ Bezüglich des zugrunde zu legenden Stundenlohns, der in der Schweiz zwischen CHF 25,- und CHF 30,- beträgt,³³⁾ nimmt das Bundesgericht – ohne weiteren Vortrag – in der Schweiz generell eine jährliche Reallohnsteigerung von 1% an; allerdings nur bis zum Alter von 65 Jahren, was *Pribnow/Benjamin*³⁴⁾ zu Recht kritisieren, weil verletzte Haushaltsführer auch in diesem Alter auf die Dienstleistungen von Ersatzkräften angewiesen sind bzw. sich entsprechend anderweitig behelfen müssen. Um der Reallohnsteigerung Rechnung zu tragen, käme in Österreich bei einem Rentenbegehren eine Indexbindung an den Tariflohn einer entsprechend qualifizierten Haushaltskraft in Betracht.

Im Rahmen der Besonderheiten der Substanziierung des Regresschadens verweisen *Pribnow/Benjamin*³⁵⁾ unter Bezugnahme auf die E 4C.374/2005 darauf, dass der SozVTr zur Darlegung des sachlich kongruenten Erwerbsschadens gerade so wie der Verletzte ver-

pflichtet ist; allerdings konnte der Haftpflichtversicherer der Regressforderung des SozVTr – in concreto von CHF 100.000,- – nicht fehlende Substanziierung entgegensetzen, weil er den überschießenden Direkt Schaden des Verletzten in Höhe von CHF 490.000,- anstandslos reguliert hatte. Insofern besteht doch ein Zusammenhang zwischen dem einen und dem anderen Teil des Erwerbsschadens, mag auch im Zeitpunkt des Schadenseintritts ein Anspruchsübergang stattfinden, mit der Folge, dass die beiden Anspruchsteile etwa verjährungsrechtlich ein völlig eigenes Schicksal haben.

Soweit der SozVTr Pflicht- und Ermessensleistungen erbringt, führt das in der Schweiz zu einer Legalzession, nicht aber bei Kulanzeleistungen.³⁶⁾ Aufgabe des Zivilgerichts kann es nicht sein, das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren zu wiederholen und eigenständig zu prüfen, ob die vom Sozialversicherer erbrachten Leistungen auch gesetzlich geschuldet sind.³⁷⁾ Daraus leiten *Pribnow/Benjamin*³⁸⁾ ab, dass es im Regressprozess nur darauf ankommt, dass die Leistungen erbracht worden sind, nicht aber, dass sie nach den Gesetzen der Sozialversicherung geschuldet sind. Für die grundsätzliche Frage der Regressfähigkeit wird man dem für das österr. Recht folgen können. Bezüglich so mancher Detailfrage wie etwa des Verjährungsrechts wird man um eine inhaltliche Prüfung, ob eine Pflichtleistung vorliegt, nicht umhinkommen, weil ein Anspruchsübergang im Zeitpunkt des Schadenseintritts nach § 332 ASVG eben nur bei Pflichtleistungen gegeben ist. Zudem gibt es im österr. – anders als im deutschen – Recht keine Bindungswirkung der Zivilgerichte an Entscheidungen der SozVTr. Eine analoge Anwendung des § 332 ASVG scheidet daher bei freiwilligen, irrtümlichen und Kulanzeleistungen des SozVTr aus.³⁹⁾ →

25) BG 27. 11. 2008, 4A_307/2008, 4A_311/2008 HAVE 2009, 278 (*Pribnow*).

26) Dazu und zum Folgenden *Pribnow/Benjamin* in FS Brehm (2012) 358.

27) Zu solchen für die Schweiz *Kolly*, AHV-Einkommensdaten, Personen-Schaden-Forum 2013, 265.

28) So etwa derzeit für 100.000 Landesbedienstete in Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2013 und 2014.

29) Schweizer Arbeitskräfte-Erhebung.

30) *Ch. Huber* in NomosKomm BGB² §§ 842, 843 Rn 173.

31) Zum Unterschied zwischen Deutschland und der Schweiz *Ch. Huber*, Das Ausmaß des Haushaltsführerschadens in Abhängigkeit von Tabellenwerten – zugleich Besprechung BGH VI ZR 183/08 – unterschiedliche Ansätze in Deutschland und der Schweiz, HAVE 2009, 109.

32) Zu den unterschiedlichen Anforderungen an die Darlegungslast in einzelnen europäischen Rechtsordnungen *Karner/Oliphant*, Loss of Housekeeping Capacity (2012), sowie die Kurzfassung in deutscher Sprache *Karner*, Personen-Schaden-Forum 2012, 165.

33) Zur Rechtslage in Österreich OGH 2 Ob 63/11 w Zak 2011/625, 336: € 30,- für einfache Tätigkeiten wie der Hilfe beim An- und Auskleiden sowie der Körperpflege; die vom Tatgericht vorgenommene nicht bekämpfte Bemessung wurde vom OGH als an der Obergrenze liegend qualifiziert.

34) In FS Brehm (2012) 358.

35) In FS Brehm (2012) 360 f.

36) Dazu und zum Folgenden *Pribnow/Benjamin* in FS Brehm (2012) 361.

37) Ähnlich OGH 2 Ob 210/07 g ZVR 2008/155 (*Ch. Huber*): keine eigenständige Prüfung des Bestehens einer Est-Pflicht durch den OGH.

38) In FS Brehm (2012) 363.

39) So bereits *Ch. Huber*, Regressprobleme bei irrtümlicher oder freiwilliger Leistung des Privat- bzw. Sozialversicherers, VersRdSch 1986, 321; aA *Krejci*, Zur „stillschweigenden gewillkürten Zession“ von Schadenersatzansprüchen an Sozialversicherungsträger, ZAS 1974, 123; sehr feinsinnig differenzierend zwischen typisierten und sonstigen freiwilligen Leistungen *Krejci/Böhler* in *Tomandl*, System

Im schweizerischen Recht dürfte es offenbar häufig vorkommen, dass mehrere SozVTr insgesamt Leistungen erbringen, die über den kongruenten Schadenersatzanspruch hinausgehen.⁴⁰⁾ In einem solchen Fall kann der Haftpflichtversicherer grundsätzlich nicht einwenden, dass jedem SozVTr nur ein anteiliger Regressanspruch zusteht.⁴¹⁾ Vielmehr sind die einzelnen SozVTr Gesamtgläubiger, sodass im Verhältnis zum Ersatzpflichtigen das Prioritätsprinzip gilt, also: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Im Innenverhältnis hat freilich dann ein interner – anteiliger – Ausgleich zwischen den verschiedenen SozVTr stattzufinden. Auch im Interesse des Ersatzpflichtigen ist es sachgerecht, dass eine sachlich kongruente Leistung an einen der SozVTr schuldbefreiend wirkt, ist es doch für den Ersatzpflichtigen, selbst wenn es sich um eine kundige Haftpflichtversicherung handelt, mitunter schwer zu überblicken, welcher SozVTr primär oder subsidiär oder auch kumulativ in welchem Ausmaß leistungspflichtig ist. Um solche Komplikationen zu vermeiden, haben zumindest einige Schweizer SozVTr eine Vereinbarung getroffen, einen Regressanspruch nur insoweit zu erheben, als das der internen Quote entspricht. Für die Kürzung eines Regressanspruchs aufgrund dieser Vereinbarung zwischen den SozVTr trägt im schweizerischen Recht indes der Haftpflichtige die Behauptungs- und Beweislast. Nach österr. Recht wäre mE fraglich, ob eine solche – interne – Vereinbarung zwischen mehreren Gesamtgläubigern überhaupt eine Außenwirkung entfalten könnte.

3. *Schöbi*, Lex dura sed lex?

Zur Vereinbarkeit der (absoluten) Verjährung mit der EMRK 417

Nach Art 60 Abs 1 OR verjähren Schadenersatzansprüche mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet und ein Jahr ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Der Struktur nach entspricht Art 60 Abs 1 OR somit § 1489 ABGB, nur dass die Fristen eben nicht 30 und drei Jahre betragen, sondern zehn Jahre und ein Jahr. *Schöbi* thematisiert in seinem Beitrag die Frage, ob es sein kann, dass ein Anspruch verjährt, bevor das Opfer weiß, dass es geschädigt worden ist. Unter Bezugnahme auf drei Bundesgericht-Entscheidungen zu Asbestschäden, bei denen ein sehr langer Zeitraum zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Schadenseintritt lag, resümiert *Schöbi*, dass sich das Bundesgericht des Umstands bewusst war, „dass sich die absolute Verjährung an der EMRK messen lassen muss“.⁴²⁾ Unter Bezugnahme auf mehrere Entscheidungen des EuGMR kommt *Schöbi* zum Ergebnis, dass Art 6 EMRK – Recht auf den Zugang zum Gericht und ein faires Verfahren – zwar eine absolute Verjährungsfrist nicht generell verbietet, aber ein fairer Interessenausgleich möglich bleiben muss. Als zentralen Punkt arbeitet er heraus, dass das Opfer eine realistische Möglichkeit haben muss, innerhalb der absoluten Verjährungsfrist seinen Anspruch geltend zu machen; danach „stellt die absolute Verjährung in den Asbestfällen erklärtermaßen ein ernsthaftes Problem dar“.⁴³⁾ Er stellt abschließend in Frage, ob Art 60 Abs 1 OR nach dem Maßstab des

Art 6 EMRK Bestand hat, und erwägt, eine am Einzelfall ausgerichtete Rechtsmissbrauchseinrede – im schweizerischen Recht gem Art 2 Abs 2 ZGB – in Bezug auf die Erhebung der Verjährungseinrede zuzulassen.⁴⁴⁾

Es beeindruckt, dass ausgerechnet in der euroskeptischen Schweiz eine Korrektur des innerstaatlichen Verjährungsrechts, bei dem die Rechtssicherheit eine besonders große Rolle spielt, anhand des Maßstabs des Art 6 EMRK angedacht wird. Mag das Problem im österr. Recht wegen der längeren Fristen auch weniger häufig entstehen, so es kann auch hier passieren, dass ein Schadenersatzgläubiger keine realistische Chance zur Anspruchsdurchsetzung hat, weil der Schaden erst später als 30 Jahre nach dem schädigenden Ereignis eintritt oder der Geschädigte jedenfalls erst nach 30 Jahren Kenntnis des Schadens und/oder der schadensbegründenden Umstände erlangt. Neben den Asbestfällen kann das namentlich bei unterlassener Anmeldung zur Sozialversicherung,⁴⁵⁾ im Baurecht⁴⁶⁾ und im Arzthaftungsrecht durchaus vorkommen, etwa bei der Infektion mit HIV beim Blutspenden und dem Ausbruch der Krankheit erst Jahrzehnte später. Beim Auslegungstreit, ob die 30-Jahres-Frist mit dem schädigenden Verhalten oder dem Schadenseintritt zu laufen beginnt,⁴⁷⁾ könnte der Bezug auf Art 6 EMRK, der in Österreich Verfassungsrang hat, ein zusätzliches gewichtiges Argument sein, unter Bezugnahme auf eine verfassungskonforme Auslegung die Frist erst ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts laufen zu lassen. Auch damit ist eine faire Chance zur Anspruchsdurchsetzung nicht in allen Fällen gewährleistet; die kritischen Fälle werden aber durch eine solche Auslegung deutlich geringer.

4. *Weber*, Wie Dinge sich bedingen – Korrelationen in der Entwicklung des Personenschadens 459

Insb. wenn einem Verletzten im Sozialrecht umfassende Ansprüche zustehen, wie das im schweizerischen Recht gegeben ist, stellt sich einerseits die Frage der Koordinierung zwischen Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, andererseits die der wechselseitigen Beeinflussung dieser beiden Rechtsgebiete.⁴⁸⁾ Vieles klingt

des österr. Sozialversicherungsrechts (25. ErgLfg) § 3.2.3.3.1; ebenso *Brodl*, Sozialversicherungs- und Haftpflichtregress, ZVR 2011, 473 (474); *Neumayr*, Rechtsfragen an der Schnittstelle von Sozialversicherungs- und Schadenersatzrecht, RZ 2010, 161 [162 f]; dazu auch: *Gerhmann/Rudolph/Teschner/Fürböck*, ASVG (64. ErgLfg) 1571. Erwogen wird ein Übergang erst mit Leistungserbringung bzw. nach den Regeln der rechtsgeschäftlichen Zession.

40) Namentlich wegen des – in der Schweiz nicht bestehenden – Quotenvorrechts des SozVTr sind solche Konstellationen namentlich bei einem Mitverschulden des Verletzten auch im österr. Recht vorstellbar.

41) *Pribnow/Benjamin* in FS Brehm (2012) 364.

42) In FS Brehm (2012) 423.

43) *Schöbi* in FS Brehm (2012) 431.

44) *Schöbi* in FS Brehm (2012) 433.

45) OGH 4 Ob 57/78 RdA 1980, 27 (*Kozioi*); 4 Ob 76/81 RdA 1983, 186 (*P. Bydlinski*).

46) OGH 5 Ob 64/09 m Zak 2009/704, 438 mit Stellungnahmen von *Holzinger/Machold*, Zak 2010, 70; *Bernat/Schwarzenegger*, immolex 2010, 306; *Holzinger/Machold*, immolex 2010, 309.

47) *Vollmaier* in *Klang*³ § 1489 Rn 48 mit Nachw der gegenläufigen Ansichten in FN 294 und 296. Ausführlich dazu *Madl*, Beginn der langen Verjährung nach § 1489 Satz 2 ABGB unabhängig vom Eintritt eines Schadens? in FS Kozioi (2010) 759.

48) Zum Folgenden *Weber* in FS Brehm (2012) 459 (460, 465 f, 468).

ähnlich, manches muss aber differenziert beurteilt werden. Das Sozialrecht deckt einen Mindestbedarf ab und stellt auf Typisierungen sowie einen objektiven Maßstab ab; es ist abhängig von der Finanzierbarkeit bestimmter Leistungen, sodass der demografische Wandel zu einer Schrumpfung des Leistungsspektrums führt. Im Haftpflichtrecht geht es demgegenüber um den Ausgleich des individuellen Schadens. Es ist weniger dem „politischen Stimmungsbarometer“ ausgesetzt und konnte bis heute „ideologiefrei“ gehalten werden,⁴⁹⁾ wengleich der Zeitgeist nicht ohne Einfluss auf die Schadenshöhe ist. Weber⁵⁰⁾ meint: „Selbstverständlich hat die eher großzügige Bemessung des Haushaltschadens auch mit den gesellschaftlichen Anschauungen zu tun. Man wollte damit die Wertschätzung gegenüber der vor allem von Frauen ausgeübten unbezahlten Hausarbeit dokumentieren.“ Wie in der Schweiz der Zeitgeist zu einer großzügigen Bemessung des Haushaltschadens geführt hat, ist nicht auszuschließen, dass in Österreich die Katastrophe von Kaprun am 11. 11. 2000 und die Gefahr der Begründung eines Gerichtsstands in den USA und den dort dann unkalkulierbar hohen Schmerzensgeldzahlungen die Entscheidung mit beeinflusst haben, in der der OGH⁵¹⁾ in einem Akt mutiger Rechtsfortbildung ein moderates, aber immerhin fühlbares Trauerschmerzensgeld im Fall grober Fahrlässigkeit eingeführt hat. Dass ungeachtet der Globalisierung der Zeitgeist in den einzelnen Rechtsordnungen mitunter aus unterschiedlicher Richtung weht, lässt sich an den Schadensposten Haushaltsführerschaden und Angehörigenschmerzensgeld belegen: Während der Haushaltsführerschaden in der Schweiz großzügig bemessen wird, das Trauerschmerzensgeld in Österreich immerhin für den Fall grober Fahrlässigkeit geschaffen wurde, orientiert sich in Deutschland die Regulierung des Personenschadens offenbar nach der dort momentan en vogue befindlichen Devise „Geiz ist geil“. Der Haushaltsführerschaden wird unter dem Einfluss der aus der Feder von Vertretern der Haftpflichtversicherer stammenden und vom BGH überwiegend herangezogenen Literatur immer knapper bemessen,⁵²⁾ und Trauerschmerzensgeld gibt es gar keines, ganz abgesehen davon, dass die Hürde für einen Schockschaden auch deutlich höher ist als in Österreich.⁵³⁾

Wie in Österreich stellt sich bei der Ermittlung der Höhe des Erwerbsschadens in der Schweiz das ähnliche Problem wie in Österreich, dass es nicht bloß um den Nettoschaden in bar geht, sondern auch um die Anwartschaften für die künftige Alterssicherung. Mitunter sehen Sozialleistungen im Verletzungsfall vor, dass neben der Auszahlung von Geldleistungen an den Verletzten auch eine beitragsfreie Anwartschaft für die Altersrente erbracht wird; oder anders ausgedrückt: Die Erbringung solcher Sozialrenten wird für die Altersversorgung ebenso berücksichtigt, als hätte der Verletzte als Gesunder ein Erwerbseinkommen erzielt und Rentenversicherungsbeiträge abgeführt. In Deutschland hat der Gesetzgeber erkannt, dass eine solche Beitragsleistung zugunsten des Rentenkontos des Verletzten Vermögenswert hat. Die Folge war die Schaffung eines eigenständigen Regressanspruchs des SozVTr in § 119 SGB X, wodurch der SozVTr die entsprechenden Beiträge gerade so vom Ersatzpflichtigen erhält, als ob die-

ser als Gesunder einer Erwerbsarbeit nachgehen und damit Rentenbeiträge einzahlen hätte können, mit der Folge, dass der Verletzte im Zeitpunkt der Altersrente diese in ungeschmälerterem Ausmaß erhält.

Weber⁵⁴⁾ sieht darin – wie ich⁵⁵⁾ – einen einfachen Koordinationsmechanismus, der im Ergebnis dazu führt, dass das Entgegenkommen vom SozVTr, namentlich der gesetzlichen Unfallversicherung, zugunsten des Verletzten nicht zu einer unberechtigten Entlastung des Ersatzpflichtigen führt. Da der Vorschlag in der Schweiz nicht aufgegriffen wurde, ist man dort auf eine „recht komplexe Berechnungsweise“ angewiesen. Sofern dieser spätere Nachteil überhaupt wahrgenommen wird, verweist der Haftpflichtversicherer in Österreich den Geschädigten häufig auf die Einbuße bei Antritt der Altersrente. Davon ist dem Geschädigten indes abzuraten, weil einerseits bei seinem unfallunabhängigen Tod vor Antritt der Altersrente seine Angehörigen nicht abgesichert sind; andererseits können sich bei Rentenanspruch beträchtliche Bewertungsschwierigkeiten ergeben.⁵⁶⁾

Weber⁵⁷⁾ moniert, dass sich in der Schweiz einzig die Genugtuung (= Schmerzensgeld) schwer bewegen lässt. „Hier verharren die Beträge auf einem auch im Vergleich zum Ausland nach wie vor bescheidenen Niveau, obwohl es nicht an Versuchen gefehlt hat, die Beträge anzuheben und dazu auch das Sozialversicherungsrecht zu instrumentalisieren.“ Der Befund über das moderate Niveau beim Schmerzensgeld in der Schweiz ist zutreffend: Die Schwelle der Verletzung, ab der eine Entschädigung gebührt, liegt deutlich über der Bagatellschwelle in Deutschland und Österreich; und auch der Höchstanspruch erreicht ungeachtet der höheren Kaufkraftparität nicht einmal die österr Werte, von den deutschen ganz zu schweigen.⁵⁸⁾ Weber⁵⁹⁾ verweist aber in diesem Zusammenhang zutreffend auf das Entschädigungsniveau der anderen Schadensposten; je stärker der Vermögensschaden normativ aufgefettet wird, umso entbehrlicher ist eine Anhebung der immateriellen Entschädigung und umgekehrt. Diese Einschätzung teile ich. Viele Verletzte starren wie gebannt auf die Höhe des Schmerzensgelds und feilschen hier mit Intensität

49) Weber in FS Brehm (2012) 459 (470).

50) In FS Brehm (2012) 459 (464).

51) OGH 2 Ob 84/01 v ZVR 2001/73.

52) Rechtsvergleichende Gegenüberstellung bei Ch. Huber, Haushaltsführung und Pflegedienstleistungen durch Angehörige – ein unterschätzter Schadensposten? DAR 2010, 677 ff.

53) Ch. Huber, Kein Angehörigenschmerzensgeld de lege lata – Deutschland auch künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation, NZV 2012, 5.

54) In FS Brehm (2012) 462.

55) Ch. Huber, Die Reform des österreichischen Schadenersatzrechts, ZVR 2006, 472 (482 f).

56) Ch. Huber in Schwimann, ABGB-TaKom² § 1325 Rz 59.

57) In FS Brehm (2012) 464 f.

58) Fellmann/Kottmann, Haftpflichtrecht I Rn 2669: CHF 200.000,-; somit trotz der in den letzten Jahren erfolgten Aufwertung des CHF geringer als der Höchstanspruch in Österreich: OGH 2 Ob 237/01 v ZVR 2002/66 (Danzl): € 218.000,-; nach der Aufwertungsformel von OGH 3 Ob 128/11 m ZVR 2012/129 (Ch. Huber) mittlerweile über € 270.000,-. Zum Höchstanspruch in Deutschland Jaeger, Entwicklungen der Rechtsprechung zu hohen Schmerzensgeldern, VersR 2013, 134, und ders, Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland zu hohen Schmerzensgeldern, ZVR 2013, 112; höchster Anspruch in Deutschland LG Aachen 30. 11. 2011, 11 O 478/09, Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle Edition 9, Nr 4485: € 700.000,-.

59) In FS Brehm (2012) 465.

und Verbissenheit, weil sie diesen Schadensposten nicht mit den SozVTr teilen müssen; und übersehen dabei, dass andere Schadensposten wie namentlich der Erwerbsschaden, die Pflegeleistungen und der Haushaltsführerschaden ein Vielfaches ausmachen, wobei allenfalls bloß der Sockelbetrag vom Regress des SozVTr aufgesogen wird.

D. Besonderheiten des schweizerischen Haftpflichtrechts unter abschließender Bezugnahme auf das Lehrbuch von *Fellmann/Kottmann*

Wegen der Starrheit der Rente und des Vorrangs der Kapitalentschädigung hat sich in der Schweiz gerade auf dem Gebiet der Bemessung und Kapitalisierung von Renten ein besonderes Know-how entwickelt.⁶⁰⁾ Das Standardwerk ist das Buch von *Schaetzle/Weber*⁶¹⁾ mitsamt der Software Leonardo Capitalisator, das demnächst in einer Neuauflage erscheinen wird.⁶²⁾ Namentlich beim Erwerbsschaden hat die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen zu einem sehr viel präziseren Ausgleich geführt als in Deutschland und Österreich.⁶³⁾ Die Regulierung des Haushaltsführerschadens in der Schweiz⁶⁴⁾ zeichnet sich dadurch aus, dass rechtstatsächlich auf die SAKE zurückgegriffen wird, die eine realistische Erfassung der verletzungsbedingten vereitelten Aktivitäten im Haushalt ermöglicht,

→ In Kürze

Soweit in Streitfragen rechtsvergleichende Bezüge gesucht werden, hat man sich bislang idR mit dem deutschen Recht begnügt. Das Erscheinen zweier bedeutsamer schweizerischer Werke auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts wird zum Anlass genommen, die Ergiebigkeit des schweizerischen Schadenersatzrechts hervorzuheben und auch darauf hinzuweisen, dass durch die Datenbank *Judocu* die Zugänglichkeit auf keine unüberwindbaren finanziellen Hürden stößt. Das schweizerische Haftpflichtrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es in deutscher Sprache zugänglich ist und vergleichbare Strukturen aufweist, wegen der französischen und italienischen Landessprache in der Schweiz aber eine höhere Aufgeschlossenheit gegenüber Rechtsfiguren aus diesem Rechtskreis gegeben ist. Zudem eröffnen umfassendere und gehaltvollere statistische Quellen im Sinn des Ausgleichsprinzips eine präzisere Erfassung der erlittenen Einbuße.

und marktconform die Lohnkosten inkl eines Qualitätszuschlags wegen der Verrichtung der Arbeiten durch den Haushaltsführer für sich selbst zugrunde gelegt werden. Zum Trauerschmerzensgeld bei Tötung und Verletzung hat sich in der Schweiz aufgrund der reichhaltigen Judikatur ein stimmiges System entwickelt.⁶⁵⁾ Zu beachten ist, dass im schweizerischen Haftpflichtrecht zwischen Schadensberechnung und Schadenersatzbemessung unterschieden wird, eine begriffliche Differenzierung, die eine mitunter präzisere dogmatische Einordnung erlaubt.⁶⁶⁾ Und so gäbe es noch so manche Besonderheit des schweizerischen Rechts hervorzuheben. Die obigen Ausführungen mögen aber als Plädoyer genügen: Der österr Haftpflichtjurist ist gut beraten, seinen – rechtsvergleichenden – Blick nicht nur nach Deutschland, sondern auch in die Schweiz zu richten.

60) Dazu auch *Fellmann/Kottmann*, Haftpflichtrecht I Rn 1373 ff.

61) Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln⁵ (2001).

62) Zu den Neuerungen *Weber*, Personen-Schaden-Forum 2013, 296; www.leonardo.ag/produkte/leonardo.html

63) Dazu *Fellmann/Kottmann*, Haftpflichtrecht I Rn 1555 ff.

64) Dazu *Fellmann/Kottmann*, Haftpflichtrecht I Rn 1937 ff.

65) Dazu *Fellmann/Kottmann*, Haftpflichtrecht I Rn 2678 ff.

66) Dazu *Fellmann/Kottmann*, Haftpflichtrecht I § 6 Rn 1309 ff und § 7 Rn 2375 ff.

→ Zum Thema

Über den Autor:

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen. Kontaktadresse: RWTH Aachen, Templergraben 55, D-52056 Aachen. Tel: +49 (0)241 80 96 347, Fax: +49 (0)241 80 69 47 69, E-Mail: huber@wiwi.rwth-aachen.de, Internet: www.jura.rwth-aachen.de/huber

Vom selben Autor erschienen:

Neuere Entwicklungen beim Personenschaden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Deutschlands und Österreichs, in *Personen-Schaden-Forum* 2010, 253; Der Umfang des Personenschadens im schweizerischen Recht – zugleich Besprechung von *Landolt*, Zürcher Kommentar V 1 c (2. Lfg 2007) Art 45, 46, 47, 49 OR, ZVR 2010, 44; Regulierung von HWS-Schäden in Österreich und Deutschland – Anmerkung zu BGE 17. 11. 2009, 4A_494/2009, HAVE 2010, 309; Zwei neuere BGH-Entscheidungen zur Erwerbsschadensprognose – der „Schätzungsbonus“ des Verletzten und dessen (dürftige) Umsetzung – Besprechung der Urteile des BGH 5. 10. 2010, VI ZR 186/08 NJW 2011, 1148 (*Schiemann*) sowie 9. 11. 2010, VI ZR 300/08 NJW 2011, 1145 (*Schiemann*) = HAVE 2011, 253; Der Personenschaden – ein monolithischer Block oder Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schadensposten, in *Personen-Schaden-Forum* 2012, 241.